

Zur Verfügung gestellt von:
Prof. Dr. Christoph Eipper
Envi Experts
Praunstr. 22, 90489 Nürnberg
www.envi-experts.de
christoph.eipper@envi-experts.de

► Umwelthaftpflichtversicherung

Praxisliteratur: *Eipper*, Umwelthaftpflichtversicherung: Volles Risiko für die Unternehmen? – Ökologische Briefe, Nr. 31 v. 1.8.1996, S. 11 - 12 (Download über www.envi-experts.de); *ders.*, Umwelt-Riskmanagement, Loseblattsammlung Betriebliches Umweltmanagement, Hrsg. *Lutz*, Kap. 3.6, Januar 1999 (Download über www.umr-gmbh.com); *Gawlik*, Umwelthaftung und Umwelthaftpflichtversicherung, 1997; Deutscher Versicherungs-Schutzverband e. V. (DVS), Wie Sie die Umwelthaftung Ihres Betriebes richtig Versichern – Ein Leitfaden für die Praxis, 1994.

Die Umwelthaftpflichtversicherung (UHV) deckt **Schäden**, die außerhalb des Grundstücks des Versicherungsnehmers (VN) **bei** einem **Dritten** entstehen (Drittsschaden). Diese Schäden müssen sich über einen sog. **Umweltpfad** (Boden-, Wasser-, Luftpfad) realisiert haben. Alle – auch die umweltbezogenen – Schäden auf dem eigenen Grundstück bzw. bei den eigenen Mitarbeitern sind nicht gedeckt (sog. Eigenschäden). **1930**

Die Umwelthaftpflichtversicherung beinhaltet als zentralen Bestandteil einen **Standardausschlusskatalog (Nr. 6 der UHV, s. hierzu u. Rn. 1931)**. Dieser Klauselkatalog basiert auf den negativen Erfahrungen der alten Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (bis 1992) und führte dazu, dass ca. 80 % der früher gedeckten Schäden heute nicht mehr ersatzfähig sind. Bei gleichbleibender **Risikolage** des Unternehmens verbleiben somit drastisch höhere Risikokosten beim Versicherungsnehmer als unter dem Regime der früheren Gewässerschadenhaftpflichtversicherung. Zudem werden heute umfangreiche, betriebliche Dokumentationspflichten verlangt, damit im Schadenfall überhaupt Deckung gewährt wird.

1931

Praxishinweis:

Wichtige **Standardausschlüsse** nach Nr. 6 UHV und mögliche **betriebliche Gegenmaßnahmen**:

- 6.1 **Kleckerschäden** (d.h. fortlaufende Freisetzung von Kleinmengen umweltgefährdender Stoffe): Erkennen der Gefahrenquellen und Vornahme von Gegenmaßnahmen wie z.B. Auffangwannen, Bodenbefestigungen, Arbeitsanweisungen etc.
- 6.2 Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstanden sind (**Normalbetriebsrisiken**) – außer bei Nachweis des Standes der Technik oder Nichterkennbarkeit (sog. Öffnungsklausel): Dokumentation und Archivierung umweltrelevanter Vorgänge (behördliche Auflagen und deren Erfüllung, anlagenbezogene Betriebsdaten, besondere Betriebsereignisse mit Abweichung vom Normalbetrieb oder Änderung der Produktionsverhältnisse).
- 6.3 Vor Vertragsbeginn bereits **eingetretene Schäden**: historische Erkundung, Altlasten-negativbefund, Altlastenfreistellung, Inanspruchnahme des Vorversicherers.
- 6.5 **Grundstückserwerb**: Altlastenerkundung (s. auch → Environmental-Due-Diligence, Rn. 689 ff.).
- 6.8 **Abfallerzeugung**, -lieferung: Sicherheitskonzept für den Umgang mit Abfällen.
- 6.9 Schäden in Folge eines **Verstoßes** gegen **Gesetze**, Verordnungen und behördliche Anweisungen: Überprüfung der Umweltrechtskonformität (compliance audit).
- 6.14 Schäden durch **Naturgewalt**: Standortanalyse unter Aspekten wie z.B. Hochwassergefährdung, Sturmfolgen, Murengefährdung, Erdbebengefahr.

1932 Der Unternehmer sollte für die Konzeption eines belastbaren Risikotransfers auf den Versicherer folgende **Risikomanagementaufgaben** (vgl. auch bei → Risikomanagement, Rn. 1650 ff., m.w.N.; s. ferner bei → Qualitätsmanagement, Rn. 1612 ff.) erfüllen:

- Prüfen aller **Anlagen** und **Tätigkeiten** hinsichtlich der möglichen Verursachung von Umweltschäden außerhalb des Firmengeländes über einen „Umweltpfad“ im Normal- und Störfallbetrieb.
- **Bewerten** der **Folgen** hinsichtlich des potentiellen Ausmaßes und Abschätzen der Häufigkeit des Eintritts der Schadenauslöser bzw. des Schadeneintritts.

Praxishinweis:

Wird eine Umwelthaftpflichtversicherung abgeschlossen, so ist darauf zu achten, dass alle umweltrelevanten Anlagen und Tätigkeiten auch deklariert und ordnungsgemäß den Versicherungsbausteinen zusortiert sind sowie regelmäßig aktualisiert werden, da Deckungsschutz nur für genannte Risiken besteht (Enumerationsprinzip).

Es ergeben sich folgende **Entscheidungswege:**

1933

- **Keine Folgen** möglich: Keine Umwelthaftpflichtversicherung notwendig! Oder Einfordern einer „beruhigenden“ prämienfreien Mitversicherung.
- **Seltene** und wenig schwerwiegende Folgen möglich: Risiken selbst tragen! Häufigkeit des Schadeneintritts und das Schadenausmaß kann durch technisch-organisatorische Maßnahmen zusätzlich gemindert werden.
- **Häufige** aber **wenig schwerwiegende** Folgen möglich: Risiken sind kaum oder nur teuer versicherbar und müssen durch eigene Maßnahmen in der Häufigkeit und dem Schadenausmaß gemindert werden.
- **Häufige** und **schwerwiegende** Folgen möglich: Risiken sind weder für einen Versicherer noch für das Unternehmen tolerierbar und müssen umgehend eliminiert werden!
- **Seltene** und **schwerwiegende** Folgen möglich: Risiken sind typische Versicherungsrisiken und können über eine Umwelthaftpflichtversicherung und diverse andere Modelle abgesichert werden.

► Umwelthaftungsrecht

Praxisliteratur: *Enders*, Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Altlasten und Abfälle, 1999; *Oehmen*, Umwelthaftung, 1997; *Schimikowski*, Umwelthaftungsrecht und Umwelthaftpflichtversicherung, 6. Aufl., 2002.

I. Was gehört zum Umwelthaftungsrecht?

Zum Umwelthaftungsrecht gehören diejenigen **privatrechtlichen Abwehr- und Schadensersatzansprüche**, die (auch) auf Umweltprobleme Anwendung finden können und in diesem Zusammenhang dem Einzelnen die Möglichkeit geben, seine privaten Interessen gegen Beeinträchtigungen auf dem Umweltpfad in Eigeninitiative zu verteidigen. Das Umwelthaftungsrecht besteht **1934**

- zum Teil aus **umweltspezifischen Normen** (wie z.B. das Umwelthaftungsgesetz 1990, § 22 WHG, §§ 32 ff. GenTG),
- zum Teil aus **allgemeinen Vorschriften**, die nur im Einzelfall einen Bezug zu Umweltfragen erhalten (z.B. §§ 1004, 906, 823 BGB, §§ 1 ff. ProdHaftG [s. auch → Produkthaftung, Rn. 1522 ff.).

Im Bereich des Umwelthaftungsrechts ist zu unterscheiden zwischen **Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen** in Bezug auf Umweltbeeinträchtigungen und umweltbezogenen **Schadensersatz- und Ausgleichsansprüchen**.